



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 26.01.2021

2021/051
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	09.02.2021	
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	10.02.2021	
Rat der Stadt	18.02.2021	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), kann die örtliche Ordnungsbehörde an jährlich höchstens 8, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Ein öffentliches Interesse liegt u. a. gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

In 2018 wurden die Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Sonntage vom Gesetzgeber angepasst. Zentraler Punkt ist nunmehr das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses anstatt eines Anlassbezuges.

Der Landesgesetzgeber macht die Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen somit vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses abhängig. Um eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen, muss für das Merkmal „öffentliches Interesse“ folglich ein gewichtiger Grund vorliegen, der die Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.

In Castrop-Rauxel werden seit vielen Jahren Sonntagsöffnungen nur in Verbindung mit örtlichen Festen und Märkten durchgeführt. Die verkaufsoffenen Sonntage sind dabei regelmäßig nur Annex (Anhang) zu den durchgeführten Veranstaltungen, welche teilweise eine mehr als 20-jährige Tradition haben.

Die Sonntagsöffnungen sollen auch in 2021 im Zusammenhang mit örtlichen Festen und Märkten stattfinden. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen steht, gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, regelmäßig im Vordergrund, sodass die Feste und Märkte für sich alleine eine solche Attraktivität aufweisen, dass sie, auch ohne die Sonntagsöffnung, einen Besucherstrom anziehen und das Merkmal des öffentlichen Interesses erfüllen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Entsprechende Verfahren hat es in den letzten Jahren wiederholt in NRW gegeben.

Entsprechend § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen sowie die jeweilige IHK und die Handwerkskammer anzuhören.

Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurden folgende Stellen angehört: Gewerkschaft ver.di Bezirk Dortmund, IHK Nord Westfalen, Handwerkskammer Münster, Handelsverband NRW Ruhr-Lippe, Pastoralverband Nord in Castrop-Rauxel und Evangelischer Kirchenkreis Herne.

Die IHK Nord Westfalen, der Handelsverband NRW Ruhr-Lippe und der Pastoralverband Nord haben keine Einwände gegen die Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen erhoben.

Der evangelische Kirchenkreis Herne lehnt die Geschäftsöffnung an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ab. Die geplanten Sonntagsöffnungen in Castrop-Rauxel seien nicht nur als Annex zu den Festen und Märkten zu bezeichnen.

Seitens der Gewerkschaft ver.di und der Handwerkskammer Münster lagen bei Einreichung der Sitzungsvorlage am 25.01.2021 keine Stellungnahmen vor.

Der Termin für das Bürgerfest in Merklinde hat sich nach Anhörung der o. g. Stellen geändert. Die Stellen wurden mit Schreiben vom 20.01.2021 nachrichtlich über die Terminänderung informiert.

Für das Jahr 2021 sind folgende verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit örtlichen Festen und Märkten geplant:

Ortsteil Castrop	am 11.04.2021	(Anlass: Frühlingsmarkt)
	am 12.09.2021	(Anlass: Viktualienmarkt)

Der Frühlings- und Viktualienmarkt, veranstaltet durch die Werbegemeinschaft CasConcept, soll am 11.04.2021 bzw. 12.09.2021 jeweils in der Castroper Altstadt am Samstag und Sonntag stattfinden. Im Rahmen der Märkte findet regelmäßig ein verkaufsoffener Sonntag statt, welcher ausschließlich Annex zu den durchgeführten Veranstaltungen ist. Eine Ausweitung über die Castroper Altstadt hinaus wird nicht vorgenommen, um so eine weiträumige Ladenöffnung zu verhindern.

Die Traditionsveranstaltungen (der Viktualienmarkt ist das Pendant zum Frühlingsmarkt und andersherum) finden seit mehr als 20 Jahren in der Castroper Altstadt statt. Hierbei werden in der Fußgängerzone der Altstadt u. a. Kunsthandwerk, Dekorationsartikel, Kleidung, Accessoires sowie Lebensmittel und Weine angeboten (ca. 25 Aussteller). Imbissstände sowie zwei, eigens für die Märkte installierte Biergärten, laden zum Verweilen ein. Darüber hinaus bieten die Feste ein Rahmenprogramm mit Live-Musik, Kinderattraktionen sowie Mitmach- und Aktionsspielen. Die Altstadt ist gesäumt von Frühlingblumen und Frühlingsdekoration bzw. Herbstpflanzen, Kürbissen und Herbstdekoration. Seit vielen Jahren nimmt der Bezirksverband Castrop-Rauxel/Waltrop der Kleingärtner e.V. an dem Frühlingsmarkt teil. Besucher erhalten von dort Tipps rund um das Thema Garten.

Der räumliche Geltungsbereich weist einen hinreichenden Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung auf, weil er sich auf den Bereich der Innenstadt beschränkt, so dass die prägende Wirkung der Märkte durch Ihre besondere Gestaltung als erkennbarer Sachgrund für die sonntägliche Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung ist somit nur Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Die anlassgebende Veranstaltung weist für sich alleine, ohne die Verkaufsöffnung eine solche Attraktivität auf, dass die Veranstaltung einen Besucherstrom anzieht. Bei den Märkten handelt es sich um etablierte Veranstaltungen die seit mehr als 20 Jahren durchgeführt werden. Die Attraktivität der Märkte wird jährlich durch die Presse untermauert.

Sowohl der Frühlings- als auch Viktualienmarkt werden jeweils um 11.00 Uhr eröffnet und enden um 19.00 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und liegt damit innerhalb der Veranstaltungszeit.

Ortsteil Ickern

am 29.08.2021

(Anlass: Familienfest)

Das Ickerner Familienfest, veranstaltet durch den Stadtteilverein „Mein Ickern e.V.“, ist eine feste Größe, welches das jährliche Eventwochenende in dem Stadtteil abschließt. Das Familienfest soll am 29.08.2021 zum 7. Mal stattfinden. Der Veranstaltungsort ist auf den Ickerner Marktplatz und die Ickerner Straße begrenzt welche, für die Dauer des Festes, vollständig für den Verkehr gesperrt wird.

Auf dem Marktplatz Ickern sowie auf der Ickerner Straße präsentieren sich 70 bis 100 Vereine, Initiativen, Aussteller und Händler, die zum Bummeln und vielfach zum Mitmachen einladen. Die Stände werden vor den Geschäftslokalen aufgebaut und rücken damit in den Fokus. Das Fest wird durch den verkaufsoffenen Sonntag ausschließlich begleitet und ist somit Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Auf der Bühne am Marktplatz wird über Stunden ein buntes Kultur- und Musikprogramm präsentiert sowie Attraktionen für Kinder angeboten. Die soziale Komponente des Festes ist für den einwohnerstärksten Stadtteil der Gemeinde von besonderer Bedeutung und steht an dem gesamten Wochenende im Vordergrund. Darüber hinaus hat das Ickerner Familienfest einen mindestens stadtweiten Einzugsradius.

Der Presse zur Folge wird eine Besucherzahl von rund 5.000 Personen erreicht. Dies entspricht einem Vielfachen der normalen Frequenz im Verhältnis zu einer werktäglichen Verkaufsöffnung.

Der räumliche Geltungsbereich weist auch hier einen hinreichenden Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung auf, weil er sich auf den Bereich des Ickerner Marktplatzes und der Ickerner Straße beschränkt, sodass die prägende Wirkung des Festes, durch die besondere zuvor genannte Gestaltung, als erkennbarer Sachgrund für die sonntägliche Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung ist somit nur Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Die anlassgebende Veranstaltung weist für sich alleine, ohne die Verkaufsöffnung eine solche Attraktivität auf, dass die Veranstaltung einen Besucherstrom anzieht. Das Fest hat sich zu einer etablierten Größe des Stadtteils entwickelt. Die Presse berichtet von hohen Besucherzahlen, die ausschließlich durch das Fest ausgelöst werden. Laut der Presse werden derzeit Überlegungen dahingehend vorgenommen, das Fest um eine Kirmes zu erweitern.

Das Fest wird regelmäßig nach Abschluss des Gottesdienstes in der St. Antonius Kirche um 12.00 Uhr eröffnet und endet um 18.00 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und liegt damit innerhalb der Festzeit.

Ortsteil Habinghorst	am 28.03.2021	(Anlass: Frühlingsfest)
	am 04.07.2021	(Anlass: Sommerfest)
	am 10.10.2021	(Anlass: Erntedankfest)

Die Frühlings-, Sommer-, und Erntedankfeste, veranstaltet durch die Werbegemeinschaft Inwerb e.V., finden seit über 30 Jahren auf der Lange Straße statt. Im Jahr 2021 sollen die Feste an folgenden Terminen stattfinden: 28. März, 04. Juli und 10. Oktober. Die Veranstaltungsfläche ist auf die Lange Straße (ab B 235 bis Postplatz) begrenzt.

Die Feste werden jeweils durch Trödelmärkte, einem Kinderprogramm und Musik begleitet. Unterstützung erfahren die Feste durch verschiedene ortsansässige Vereine.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen steht gegenüber einer typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund. Dies bedeutet, dass die Veranstaltungen selbst den Besucherstrom auslösen; überdies wird nur ein geringer Teil der Verkaufsstellen auf der Lange Straße öffnen. Es ist anzumerken, dass im Rahmen einer letzten Erhebung zur Einzelhandelsstruktur im Jahr 2015 eine dortige Leerstandsquote von 40 % zu verzeichnen war. Die aktuellen Werte dürften hiervon nur geringfügig abweichen.

Da der Besucherstrom durch das Fest und den damit verbundenen Trödelmarkt ausgelöst wird, ist die Öffnung der Verkaufsstellen, sowohl unter Berücksichtigung der Veranstaltung als auch unter Berücksichtigung der Einzelhandelsstruktur, deutlicher Annex zur anlassgebenden Veranstaltung. Des Weiteren ist die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung beschränkt.

Die Veranstaltungen werden regelmäßig um 11.00 Uhr eröffnet und enden um 18.00 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr liegt damit innerhalb der Veranstaltungszeit.

Ortsteil Merklinde	am 15.08.2021	(Anlass: Bürgerfest)
---------------------------	----------------------	-----------------------------

Im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323, soll am 15.08.2021 das dritte Bürgerfest stattfinden. In diesem Rahmen ist ein verkaufsoffener Sonntag geplant, an dem die dort ansässigen Einzelhändler („Möbelhaus Tegro“ und „Schottenscheune“) teilnehmen. Veranstaltet wird das Fest durch den Stadtteilverein „Wir sind Merklinde e.V.“.

Das Fest soll unter dem Motto „2 Stadtteile ein Fest“ stattfinden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Stadtgrenze Dortmund, wird an dem Fest auch der Stadtteil Dortmund-Bövinghausen teilnehmen. Die ortsansässigen Vereine begleiten und unterstützen das Fest. Darüber hinaus wird das Fest durch Musik der Live Band der ev. Kirchengemeinde, den Betrieb eines Schank- und Speisewagens, der durch die ansässigen Vereine betrieben

wird, durch eine Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschiessen und weiteren Angeboten für Kinder- und Jugendliche abgerundet. Entsprechende Sitzmöglichkeiten sollen zum Verweilen einladen.

Der räumliche Geltungsbereich hinsichtlich der Einzelhandelsgeschäfte weist ohne Frage einen hinreichenden Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung auf, da das Fest auf den Parkplatz vor beiden Betrieben beschränkt ist.

Das Fest wird um 11.00 Uhr eröffnet und endet um 19.00 Uhr. Die Öffnung der Verkaufsstellen erfolgt von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und liegt damit innerhalb der Festzeit.

Die o. g. Termine wurden mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat, wie seit 2014, eine einjährige Gültigkeitsdauer. Damit ist gewährleistet, dass auf etwaige Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen zeitnah reagiert werden kann.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2021
vom _____.2021**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 18.02.2021 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstadtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2021 am 11.04. (Anlass: Frühlingsmarkt) und
am 12.09. (Anlass: Viktualienmarkt),

b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2021 am 29.08. (Anlass: Familienfest),

c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2021 am 28.03. (Anlass: Frühlingsfest),
am 04.07. (Anlass: Sommerfest) und
am 10.10. (Anlass: Erntedankfest),

d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2021 am 15.08. (Anlass: Bürgerfest).

...

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, _____.2021

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

K r a v a n j a

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, _____.2021
Der Bürgermeister

K r a v a n j a